



**Satzung über die Abfallentsorgung
- Abfallwirtschaftssatzung -**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
70.020	Abteilung 2/2 Ordnung und Stadtreinigung	24. November 2021

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 24. November 2021 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der zuletzt gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) in der zuletzt gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zuletzt gültigen Fassung folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Siegen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Siegen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Siegen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt Siegen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallenden kompostierbaren Abfälle sollen nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden. Zur Förderung der Eigenkompostierung gewährt die Stadt Siegen bei Anschaffung eines Komposters einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Kaufpreises, höchstens jedoch 25,00 Euro. Der Zuschuss erfolgt grundstücksbezogen für einen Thermokomposter bzw. zwei Lattengestellkomposter (z.B. aus Holz oder Recyclat) und kann frühestens nach 8 Jahren wiederholt werden.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Siegen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Siegen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Siegen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vergleiche § 3 Absatz 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt
 4. Einsammeln und Befördern sperrigen Abfällen (Sperrmüll)
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Absatz 2 dieser Satzung
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Restmüllsack, Biomüllbehälter, Biomüllsack, Altpapierbehälter, gelber Sack für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen)
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten)
- durch Sammlungen im Bringsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altpapier- und Altglas-Depotcontainer, Schadstoffmobil).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von ge-

brauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Siegen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Siegen für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften usw.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Siegen sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Siegen nicht durch die Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG). Dies sind alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog des Kreises Siegen-Wittgenstein - Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 23. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung - verzeichnet sind.
 3. Weiterhin sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Schlachtabfälle, Fäkalschlamm und Fäkalien.
 4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadt Siegen kann den Ausschluss von der Entsorgung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Siegen bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/ oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Siegen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstelle und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Siegen bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin/ jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegen liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Siegen den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/der Anschlussberechtigte und jede/ jeder andere Abfallbesitzerin/ Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Siegen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin/ der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/ jeder andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieterin/ Mieter, Pächterin/ Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks-

oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümerinnen/ Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich oder industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke), genutzt werden. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Siegen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, der/ die Anschluss- und/ oder Benutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/ sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Siegen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/ der Abfallerzeuger sowie die Abfallbesitzerin/ der Abfallbesitzer nachweist, dass sie/er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Siegen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/ des Anschluss- und/ oder Benutzungsberechtigten fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen/ Erzeuger bzw. Besitzerinnen/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Siegen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft in der aktuellen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Siegen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind und die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - Abfallbehälter für Restmüll mit den Gefäßgrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter sowie Restmüllsäcke
 - Abfallbehälter für Bioabfälle mit den Gefäßgrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter sowie Biomüllsäcke
 - Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 Liter und 1.100 Liter sowie Depotcontainer für Altpapier
 - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas
 - Abfallsack für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen, sowie Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter.

Die Restmüll- und Biomüllsäcke werden von der Stadt Siegen bereitgestellt und dienen lediglich dazu, vorübergehend anfallende Mehrmengen zu entsorgen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) Abfallbehälter für Restmüll
 - b) Abfallbehälter für Bioabfälle
 - c) Abfallsäcke oder Abfallbehälter für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen (wird durch die Stadt Siegen festgelegt)
 - d) Abfallbehälter für Altpapier (auf Antrag).
- (2) Jede Grundstückseigentümerin/ jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn die/ der Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen / Institution / Betrieb	je	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	2 Plätze	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	1 Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	1 Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	2 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und großhandel	1 Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	1 Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	1 Beschäftigten	0,5
j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke, u.a. Schrebergärten, Wochenendhäuser und Garagen	Grundstück	2

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel bei der Veranlagung berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Absatz 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Behältervolumen hinzu gerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Erhöhung des Behältervolumens zu dulden.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Ab-

fälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter bzw. sonstigen Abfallbehältnisse sind so aufzustellen, dass sie sich in das Ortsbild einfügen. Die Einbindung sollte durch Boxen, Sichtblenden, Eingrünungen, oder ähnliches erfolgen.
- (2) Der Standort muss auf dem angeschlossenen Grundstück liegen. Er kann von der Stadt Siegen festgelegt werden.
- (3) Kann das Müllfahrzeug ein Grundstück nicht anfahren oder ist die Anfahrt nicht zumutbar, sind die Abfallbehältnisse zur Leerung auf einem Platz abzustellen, den das Müllfahrzeug anfahren kann.

§ 13

Benutzung der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Siegen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Siegen gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, E-Schrott, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung bereit zu stellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in die Abfallbehälter, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden, oder in die bereit gestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - c) Bioabfälle sind in die Abfallbehälter, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden, oder in die bei der Stadt Siegen zu erwerbende Abfallsäcke einzufüllen.

- d) Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die Abfallsäcke oder Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden.
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in die Abfallbehälter, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden, oder in die bei der Stadt Siegen zu erwerbende Abfallsäcke einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch ein Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen.
Abfälle dürfen nur in die auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden. Eine Entsorgung der Abfälle in andere Abfallbehälter, z.B. auf benachbarten Grundstücken, ist unzulässig. Ausnahmen gelten nur für Entsorgungsgemeinschaften nach § 14 dieser Satzung.
Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gegenüber der Stadt Siegen für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch die unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Siegen gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstücke haften gegenüber der Stadt Siegen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter und die Abfallsäcke für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen werden vierzehntägig als Regelentsorgung abgefahren. Die Abfuhr der Abfallbehälter für Restmüll kann alternativ auch im vierwöchentlichen oder wöchentlichen Abfuhrhythmus vorgenommen werden. Die Abfallbehälter für Papier werden ausschließlich im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Eine Änderung des Abfuhrhythmus kann in begründeten Fällen auf Antrag der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers erfolgen und wird vorerst auf ein Jahr festgeschrieben. In Ausnahmefällen kann vorzeitig von der getroffenen Regelung abgewichen werden. Entsprechend der getroffenen Abfuhrregelung werden die Abfallbehälter durch farbige Deckel gekennzeichnet. Eine wöchentliche Abfuhr für Restmüll kann nur beantragt werden, wenn aus hygienischen Gründen zur Gefahrenabwehr die 14-tägige Regelentsorgung nicht ausreicht. Die wöchentliche Abfuhr aus anderen als hygienischen Gründen ist nicht zulässig. Die Bewertung und Entscheidung der hygienischen Kriterien, die für die Abweichung von der Regelentsorgung ausschlaggebend sind, erfolgt durch die Stadt Siegen.
- (2) An den von der Stadt Siegen bekanntgegebenen Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter und -säcke bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährden, so wenig wie möglich behindern und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke dürfen jedoch erst am Abfuhrtag, frühestens am Abend vorher, zur Abholung bereitgestellt werden. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.
- (3) Die Abfuhr des Sperrmülls und der Elektro-/ Elektronikaltgeräte erfolgt pro Grundstück zweimal jährlich. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Bioabfallsäcke werden ausschließlich im Zeitraum März bis November abgefahren.

§ 16

Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Die/der Anschlussberechtigte und jede/jeder Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Siegen hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Siegen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Die Abholtermine für Sperrmüll werden auf Antrag von der Stadt Siegen bekannt gegeben.
Jeder Haushalt kann zweimal jährlich Sperrmüll an eine von der Stadt Siegen angegebene Abgabestelle bringen oder eine Sonderabfuhr beantragen. Die Menge, die an der Abgabestelle angeliefert wird, ist bis zu einem Gewicht von 500 kg je Anlieferung kostenfrei. Darüber hinaus gehende Mengen sind kostenpflichtig. Die Abgabe ist nur mit einem Gutschein möglich, der bei der Stadt Siegen erhältlich ist. Sowohl beim Abholen

des Gutscheins als auch bei der Abgabe des Sperrmülls muss sich durch Vorlage des Personalausweises ausgewiesen werden. Eine Sonderabfuhr kann nur in dringenden Fällen beantragt werden, wobei der Nachweis der Dringlichkeit zu erbringen ist.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Siegen benannter Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Siegen bekannt gegeben.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Siegen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Siegen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer/in, die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Abfallerzeuger/in / Abfallbesitzer/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die/der Eigentümer/in und die/der Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem/seinem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Siegen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Siegen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Siegen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden können und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Siegen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Siegen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Siegen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Siegen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Siegen zum Einsammeln oder Befördern überlässt
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Siegen nicht überlässt oder von der Stadt Siegen bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt
 - c) entgegen § 12 Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht auf das angeschlossene Grundstück oder den von der Stadt Siegen festgelegten Standort stellt
 - d) als Grundstückseigentümer/in entgegen § 13 Absatz 3 dieser Satzung den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern den Zugang zu den Abfallbehältern verwehrt oder unnötig erschwert
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung befüllt
 - g) entgegen § 13 Absatz 9 dieser Satzung die Depotcontainer außerhalb der Zeit werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet
 - i) entgegen § 18 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, die Aufstellung von Abfallgefäßen nach Absatz 2 nicht duldet oder den

Bediensteten und Beauftragten der Stadt Siegen nach Absatz 3 den Zutritt zu Grundstücken verweigert

- j) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 - k) nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle nicht entsprechend § 9 dieser Satzung zu der gemäß der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt
 - l) die Abfallbehälter und -säcke entgegen § 15 Absatz 2 dieser Satzung zu früh, also bereits am Mittag des Tages vor dem Abfuhrtag oder früher, zur Abholung an die Straße stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 27. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht. +++